

Nutzungsbedingungen der FREIRÄUME Villa Menzer, Dilsberger Straße 2, 69151 Neckargemünd

§ 1 Nutzungszweck – Umfang, Zuständigkeit

Die multifunktionalen Räume stehen täglich jedermann von 0-24 Uhr für Zwecke des Coworkings zur Verfügung. Vereinen und Institutionen sowie sonstigen Veranstaltern stehen die multifunktionalen Räume des Weiteren von 8-22 Uhr zur Nutzung im Rahmen derer Zwecke zur Verfügung. Die Räume dürfen nicht für private Veranstaltungen genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind zusätzlich zu buchende private Empfänge im Anschluss an dort durchgeführte Trauungen.

Der „Festliche Raum“ in der Villa Menzer darf für standesamtliche Trauungen genutzt werden. Zusätzlich steht er Vereinen, Institutionen und Unternehmen für andere festliche Veranstaltungen täglich von 8 bis 22 Uhr zur Verfügung. Die Anmietung umfasst nur den Zeitraum der Dauer der standesamtlichen Trauung bzw. der festlichen Veranstaltung.

Für die Überlassung der Räume in der Villa Menzer ist die Stadtverwaltung Neckargemünd zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt die Stadtverwaltung Neckargemünd die Räume auf Grundlage dieser Benutzungsordnung nach vorherigem schriftlichem Antrag. Eine Ansprechpartnerin ist auf der Homepage der Stadt Neckargemünd unter www.neckargemuend.de genannt. Für Trauungen erfolgt die Anfrage über das Standesamt der Stadt Neckargemünd, für weitere Veranstaltungen über das städtische FREIRÄUME-Buchungsportal. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

§ 2 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Mietzins zu zahlen, der sich aus der Gebührenordnung in Anlage 1 ergibt.

Mit dem Mietzins sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten. Der Mietzins kann entweder über das digitale Buchungssystem direkt bei der Buchung online bezahlt werden oder er wird schriftlich in Rechnung gestellt.

§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere diese weiter zu vermieten. Der Stadt Neckargemünd steht in allen Räumen des Gebäudes „Villa Menzer“ sowie auf allen befestigten Freiflächen rund um das Gebäude, sowie im Menzerpark das alleinige Hausrecht zu. Der Menzerpark und der Spielplatz sind öffentlich

und können auch im Falle von Anmietungen gemäß dieser Benutzungsordnung nicht ausschließlich den jeweiligen Mietern reserviert werden. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird durch die von der Stadt Neckargemünd beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Deren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Auch ist diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu stellen.

Das Streuen von Reis, Blütenblättern etc. ist im gesamten Gebäude sowie auf dem Vorplatz und der Terrasse untersagt. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während und aufgrund seiner Veranstaltung entstehende etwaige Verschmutzungen beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, die Beseitigung selbst durchzuführen und die dabei entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Für seine Veranstaltungen ist der Mieter allein verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Nutzung der Räume ist auf die dafür zulässige Personenzahl begrenzt.

Auf-, Um- oder Abbauten müssen durch den Mieter zurückgebaut werden. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietraum sowie die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und den Vermieter von aufgetretenen Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, auch wenn er die Schäden nicht selbst verschuldet hat. Dekorationen dürfen nur ohne Beschädigungen der Räumlichkeiten und nach vorheriger Absprache mit der Stadt Neckargemünd angebracht werden.

Ein Hausmeisterdienst wird nicht gestellt. Demnach hat der Mieter Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen, die Heizung heruntergestellt, das Licht ausgestellt und der jeweilige Raum sowie das Gebäude ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Mietraum samt Einrichtung, am Gebäude oder an den vorhandenen Anlagen durch ihn oder andere Personen, die sich mit seinem Willen in der Mietsache aufhalten, schuldhaft verursacht werden.

Für den Fall, dass im Anschluss an die standesamtliche Trauung ein Sektempfang stattfinden soll, ist dieser auf dem Vorplatz bzw. auf der Terrasse des Gebäudes gestattet. Für einen Sektempfang im Gebäude, insbesondere im Foyer, kann dieses stundenweise kostenpflichtig gebucht werden.

Grundsätzlich sind in sämtlichen Räumlichkeiten offenes Feuer sowie Lichteffekte verboten. Ausgenommen hiervon sind durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten entzündete Kerzen für die Dauer der standesamtlichen Trauung.

Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.

§ 4 Übergabe

Hinsichtlich standesamtlicher Trauung erfolgt keine Schlüsselübergabe sowie Raumübergabe, da Beauftragte der Stadt dem Mieter kurz vor der standesamtlichen Trauung den Zutritt zur Mietsache gewähren. Mit dem Standesamt Neckargemünd ist abzustimmen, sofern der Mieter eigene Dekoration (bspw. Blumenschmuck etc.) anbringen möchte.

Bei festlichen Veranstaltungen sowie bei Nutzung der multifunktionalen Räume durch Einzelpersonen, Vereine oder Institutionen verpflichtet sich der Vermieter, die gemieteten Räume am vereinbarten Nutzungstag rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Zugang erfolgt mit dem bei der Online-Buchung zur Verfügung gestellten Zugangscode.

§ 5 Stornierung

Der Mieter kann seine Buchung ohne Angabe von Gründen stornieren. Die Stornierung muss mindestens zwei Wochen vor dem Nutzungstermin in Textform vorliegen; bei Buchung eines Coworkingplatzes hat die Stornierung mindestens 2 Stunden vor Nutzungsbeginn vorgenommen zu werden.

Der Vermieter kann von der Buchungszusage bis spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zurücktreten, wenn aus unvorhersehbaren Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Baufortschritt des Projektes „FREIRÄUME“ oder in Fällen höherer Gewalt, die Mietsache nicht genutzt werden kann. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatzräume geltend machen.

§ 6 Rückgabe

Unbeschadet weiterer Verpflichtungen ist die Mietsache bei Vertragsende dem Vermieter einwandfrei zu übergeben. Die Mietsache ist nach der Nutzung im selben Zustand zu hinterlassen, in dem sie angetroffen wurde (Bestuhlung, Möblierung). Bei grober Verschmutzung werden Mehraufwendungen der Stadt dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die anfallenden Abfälle eines eventuellen Sektempfangs im Innen- und Außenbereich sind durch den Mieter selbst zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Beseitigung selbst durchzuführen und die dabei entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§ 7 Sorgfaltspflichten und Haftung

Der Vermieter übergibt die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter prüft vor Nutzung der Mietsache auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den Verwendungszweck. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Für Personenschäden, welche dem Mieter oder den Gästen der Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Gäste oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die sich für ihn oder andere Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen ergeben. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Dies gilt dann nicht, soweit der Vermieter für den Schaden verantwortlich ist.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Neckargemünd als Grundstückbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter von ihm oder seinen Gästen, die im Zusammenhang mit der Vermietung der Räume stehen, schuldhaft herbeigeführt werden. Die Beweislast für nicht schuldhaftes Handeln obliegt dem Mieter. Der Vermieter führt aus Rücksicht auf die Nutzer keine Kontrollen während der Veranstaltungen durch, die Aufsicht obliegt daher dem Mieter.

Der Mieter ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Vermieters für Schäden an der Mietsache gedeckt werden.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen; es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.